

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Soziales

Vorlagen Nr.:
BV/1/0191

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	22.01.2013			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.01.2013			
Kreisausschuss	Vorberatung	04.02.2013			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	25.02.2013			

Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Rügen an einem Pflegestützpunkt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. die Errichtung eines Pflegestützpunktes in gemeinsamer Trägerschaft mit den Pflege- und Krankenkassen ab 01.03.2013.
2. den Landrat zu beauftragen, einen Pflegestützpunktvertrag gemäß § 92 c Abs. 1 SGB XI entsprechend der Anlage 1 abzuschließen.
3. der Pflegestützpunkt wird bis zum 31.12.2014 erprobt und seine Akzeptanz und Wirksamkeit regelmäßig bewertet.

Stralsund, den

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Pflegestützpunkte sind seit Jahren auch in Mecklenburg-Vorpommern im Gespräch. In den ehemaligen Gebietskörperschaften wurden sie überwiegend abgelehnt. Neue gesetzliche Anforderungen wie das Pflege neu ausrichtungsgesetz sowie die demografische Entwicklung und die zum 01.01.2012 geänderten Finanzierungsgrundlagen für die Landkreise bei Beteiligung an den Pflegestützpunkten führten zu einem Umdenken in den Gebietskörperschaften. (Übersicht **Anlage 2**). Die in der **Anlage 3** dargestellten Kontaktaufnahmen zeigen, dass der Bedarf nicht, wie bisher argumentiert, nur in kreisfreien Städten sondern auch in den Landkreisen besteht.

Die Verwaltung schlägt vor, im Landkreis Vorpommern-Rügen einen Pflegestützpunkt mit Außensprechstunden zum 01.03.2013 zu errichten.

Es wird regelmäßig (etwa halbjährlich) im Ausschuss für Soziales und Gesundheit über

- die Inanspruchnahme durch die Bürger
- die Auswirkungen auf die Kosten in den ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen
- die Kostenentwicklung des Pflegestützpunktes an sich
- die Auswirkungen auf die Angebotslandschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen

informiert.

Auf dieser Grundlage und der vom Land noch konkret zu beziffernden Kofinanzierung ab 2014 ist über die Fortführung des Pflegestützpunktes ab 2014 erneut zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 4 Absatz 2 Landespflegegesetz (LPflegeG M-V) richten die Pflege- und Krankenkassen auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 11. August 2010 (Amts.-Bl. M-V S.571) gemäß § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) Pflegestützpunkte ein. Die Pflege- und Krankenkassen haben darauf hinzuwirken, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte an der Trägerschaft der Pflegestützpunkte beteiligen und Personal, das mindestens mit der Entgeltgruppe 9 TVöD vergütet wird, entsenden. Die entsandten Fachkräfte müssen sich für die Beschäftigung in einem Pflegestützpunkt persönlich eignen sowie eine hohe fachliche und soziale Kompetenz besitzen.

Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 4 Absatz 3 LPflegeG M-V nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuweisungen, soweit diese angemessene Aufwendungen für die Pflegestützpunkte tragen. Die Zuweisungen sind in der Finanzzuweisungsverordnung (FinZuwVO M-V) vom 16.07.2012 mit Wirkung vom 01.01.2012 geregelt.

Die Zusammenarbeit im Einzelfall regeln die Träger der Pflegestützpunkte in einem Pflegestützpunktvertrag (**Anlage 1**).

Aufgaben und Ziele des Pflegestützpunktes

- Bereitstellung umfassender sowie unabhängiger Informationen, Auskünfte und Beratungen zu den Rechten und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten.

- Die Beratung und Unterstützung erfolgt träger- und anbieterübergreifend sowie wettbewerbsneutral.
- Vernetzung der vorhandenen regionalen Strukturen und Anregung von Kooperationen, um für pflegebedürftige Menschen eine abgestimmte Versorgung und Betreuung im jeweiligen Wohnquartier zu ermöglichen.
- Aufbau und Organisation einer verbindlichen Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen und Organisation der Selbsthilfe.
- Evaluation

Der Pflegestützpunkt soll einerseits konkrete und direkte Serviceleistungen für die jeweiligen Bürger/innen wahrnehmen und darüber hinaus auch eine Plattform sein, die, unter Federführung der Kommune, für eine koordinierte Weiterentwicklung/Optimierung der örtlichen Hilfestrukturen sorgt.

Standort

Die Errichtung des Stützpunktes erfolgt am Hauptverwaltungsstandort in Stralsund, Marienstraße 1.

Die Bedarfsdeckung im ländlichen Raum erfolgt insbesondere über:

- Beratungen zu festen Sprechstunden, beginnend einmal wöchentlich in Grimmen, Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten. Die Anzahl der Beratungen wird bedarfsentsprechend angepasst. Es wird jeweils ein Büro zur Verfügung stehen.
- Mobile Beratung in der Häuslichkeit
- Schalten einer Hotline in Zusammenarbeit mit Bürgerbüro
- Internetauftritt, Informationsflyer
- Vernetzung mit Gemeinden

Finanzierung

Laut FinZuwVO M-V (**Anlage 4**) gewährt das Land in den Jahren 2012 und 2013 dem Landkreis Vorpommern-Rügen Zuweisungshöchstbeträge bis 108.902,00 €.

Ab 2014 wird der jährliche Zuweisungshöchstbetrag nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage der Anzahl der Einwohner/innen über 65 Jahre im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Einwohner/innen über 65 Jahre in Mecklenburg-Vorpommern ermittelt.

Zuwendungsfähig sind:

- 70 % der Personalkosten für eine Vollzeitstelle nach TVöD Entgeltgruppe 9
- 20.000,00 € als Anschubfinanzierung für Sach- und Investitionsausgaben bei Errichtung bis 30.06.2013 je Pflegestützpunkt
- bei Einbindung Ehrenamt zusätzlich 2.000,00 €

Die Pflege-/Krankenkassen beteiligen sich mit 1 Personalstelle inklusive Sachkosten und tragen 2/3 der Miet- und Betriebskosten.

Je Jahr werden die Ausgaben des Landkreises mit ca 21.800 € eingeplant, im Jahr 2013 anteilig für 10 Monate ca. 18.200 €. (**Anlagen 5.1 und 5.2**)

Anlagen:

1. Pflegestützpunktvertrag
2. Übersicht über Pflegestützpunkte in M-V
3. Übersicht über Kontaktaufnahmen in Pflegestützpunkten
4. Finanzausweisungsverordnung M-V
5. Ausgaben- und Finanzierungsplan des Pflegestützpunktes Vorpommern Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung			
Gesamtkosten:		18.200,00 €			
Finanzierung					
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:				
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME				
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2014		21.800,00 €		
	Haushaltsjahr: 2015		21.800,00 €		
	Haushaltsjahr: 2016		21.800,00 €		
	Haushaltsjahr: 2017		21.800,00 €		
Bemerkungen:					
1. stellv. LR	2. stellv. LR	FBL 2	FDL 14	FDL 12	FDL 21